

GESTALTUNGSHINWEIS

Mit Vorauszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung Steuern sparen

von StB Christian Herold, Herten

| In der Praxis ist festzustellen, dass ein eigentlich recht einfaches Steuer-sparmodell nur selten angewandt wird: Es geht um die Vorauszahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, genauer gesagt zur Basis-absicherung. Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung dürfen bis zum 2,5-fachen des laufenden Jahresbeitrags im Voraus für kommende Jahre gezahlt und in ebenfalls voller Höhe im Zahlungsjahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Beiträge, die darüber hinausgehen, sind in dem Jahr absetzbar, für das sie geleistet wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG). |

1. So funktioniert es steuerlich

Die Beiträge zu anderen Versicherungen sind nur dann absetzbar, wenn der Versicherungshöchstbetrag von 1.900 EUR bzw. 2.800 EUR noch nicht mit Beiträgen zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Falls allein die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung bereits höher sind als der Höchstbetrag, sind diese in tatsächlicher Höhe – auch über die Höchstbeträge hinaus – absetzbar. Dann aber bleibt für andere Versicherungsbeiträge kein Raum mehr (§ 10 Abs. 4 S. 4 EStG).

Der Versicherungshöchstbetrag beträgt

- 1.900 EUR bei Personen, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten oder einen Beihilfeanspruch im Krankheitsfall haben;
- 2.800 EUR bei Personen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge alleine aufbringen müssen.

Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung hingegen sind in voller Höhe abziehbar. Vorauszahlungen zu diesen Versicherungen dürfen bis zum 2,5-fachen des laufenden Jahresbeitrags im Voraus für kommende Jahre gezahlt und in ebenfalls voller Höhe im Zahlungsjahr als Sonderausgaben abgesetzt werden. Beiträge, die darüber hinausgehen, sind in dem Jahr absetzbar, für das sie geleistet wurden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG).

Das heißt: Der Höchstbetrag für Beiträge zu den „anderen Versicherungen“ von 1.900 bzw. 2.800 EUR steht bei geschickter Beitragszahlung für zwei Jahre (bzw. 2,5 Jahre) ungeschmälert zur Verfügung, während er bei laufender Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung in den meisten Fällen ungenutzt verpufft.

Beiträge zu
anderen
Versicherungen

Beiträge zur
Basiskranken-
und zur Pflege-
versicherung

PRAXISHINWEIS | Selbstverständlich muss die Krankenkasse mitspielen und die Vorauszahlungen auch annehmen. Ich selbst habe nun bei mehreren Krankenkassen nachgefragt; in der Regel werden die Vorauszahlungen akzeptiert (auch wenn sie dort aufgrund des Verwaltungsaufwands nicht unbedingt gerne gesehen werden). Und die Krankenkasse sollte über eine gute Bonität verfügen, denn im Falle der Insolvenz könnten die Beiträge verloren sein.

Eine höhere „Verzinsung“ für geleistete Einzahlungen werden Steuerpflichtige aber kaum woanders erzielen können.

2. So funktioniert es rechnerisch

An drei Beispielen soll die Funktionsweise kurz rechnerisch erläutert werden.

■ Beispiel 1

Herr Meier ist verheiratet. Er ist **gesetzlich** krankenversichert und zahlt 3.344 EUR gekürzt um den Anteil für das Krankengeld für die Krankenkasse und 430 EUR für die Pflegeversicherung. Für andere Versicherungen (Kfz-Haftpflicht-, Privat-Haftpflicht-, Unfallversicherung) fallen Kosten i. H. von 1.500 EUR an.

Versicherungshöchstbetrag: 2 x 1.900 EUR		3.800 EUR
Beiträge zur Krankenversicherung	3.344 EUR	
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	430 EUR	
Insgesamt	= 3.774 EUR	./. 3.774 EUR
Verbleiben für andere Versicherungsbeiträge (nicht negativ)		= 26 EUR

Ergebnis: Die anderen Versicherungsbeiträge in Höhe von 1.500 EUR sind nur mit 26 EUR absetzbar. Als Vorsorgeaufwendungen abziehbar sind 3.800 EUR.

Verheiratet,
gesetzlich versichert

■ Beispiel 2

Herr Müller ist ledig. Er ist **privat** krankenversichert und zahlt für Kranken- und Pflegeversicherung insgesamt 3.500 EUR (Basistarif). Für andere Versicherungen (Kfz-Haftpflicht-, Privat-Haftpflicht-, Unfallversicherung) fallen Kosten i. H. von 1.500 EUR an.

Versicherungshöchstbetrag:	1.900 EUR
Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung	./. 3.500 EUR
Verbleiben für andere Versicherungsbeiträge (nicht negativ)	= 0 EUR

Ergebnis: Die anderen Versicherungsbeiträge i. H. von 1.500 EUR sind gar nicht absetzbar. Als Vorsorgeaufwendungen abziehbar sind 3.500 EUR.

Ledig, privat
versichert

■ Beispiel 3

Herr Schulze ist ledig, selbstständig und **privat** krankenversichert. Der Gesamtbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung – einschließlich Wahlleistungen – beträgt 5.000 EUR. Davon entfallen auf die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung 4.000 EUR. Da er im Jahre 2017 ein außerordentlich hohes Einkommen hat, kann er bis zum 2,5-fachen Jahresbetrag (5.000 EUR x 2,5 = 12.500 EUR) im Voraus für die kommenden Jahre an die Versicherungsgesellschaft einzahlen und davon 10.000 EUR absetzen (4.000 EUR x 2,5 = 10.000 EUR). Für andere Versicherungen fallen 2.800 EUR im Jahren an.

Ledig, selbstständig,
privat versichert

	Ohne Voraus- zahlung	Mit Voraus- zahlung
Abziehbar im Jahr 2017: Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflicht- versicherung: Vorauszahlung: 2,5-Fache von 4 000 EUR Beiträge zu anderen Versicherungen: Nicht absetzbar, weil Höchstbetrag von 2 800 EUR überschritten	4.000 EUR – 0 EUR	4.000 EUR 10.000 EUR 0 EUR
Abziehbar im Jahre 2018: Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflicht- versicherung: Andere Versicherungen, z. B. Unfall-, Privat- und Kfz-Haftpflicht-Versicherung usw., höchstens	4.000 EUR 0 EUR	0 EUR 2.800 EUR
Abziehbar im Jahre 2019: Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflicht- versicherung: Andere Versicherungen	4.000 EUR 0 EUR	0 EUR 2.800 EUR
Abziehbar im Jahre 2020: Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflicht- versicherung: die Hälfte von 4.000 EUR Andere Versicherungen, höchstens (2.800 EUR ./ 2 000 EUR)	4.000 EUR 0 EUR	2.000 EUR 800 EUR
Abziehbar insgesamt Differenz	16.000 EUR	22.400 EUR 6.400 EUR
Ergebnis: Der Vorteil durch Vorauszahlung der Beiträge beläuft sich auf 6.400 EUR multipliziert mit dem persönlichen Steuersatz.		

3. Schlussbemerkung

Das Vorauszahlungsmodell ist überlegenswert für Privatversicherte, die über ein besonders hohes Einkommen verfügen und demnach einer hohen Steuerbelastung unterliegen. Es lohnt sich also, einmal durchzurechnen, ob mittels einer Vorauszahlung Steuereinsparungen erzielt werden können. Vielfach sind so auf einfache Weise Steuerminderungen von 3.000 EUR möglich.

Steuerminderungen
bis zu 3.000 EUR
möglich

➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Lohnt es sich, Krankenversicherungsbeiträge vor auszahlen? (Klinkenberg, PFB 14, 193)
- Lebenslange Leibrente oder Kapitalabfindung? (Klinkenberg, PFB 15, 258)

GESUNDHEITSWESEN

Die Entwicklung der Medizinischen Versorgungszentren und das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

von Dipl. Volkswirtin Katja Nies (www.praxisbewertung-praxisberatung.com)

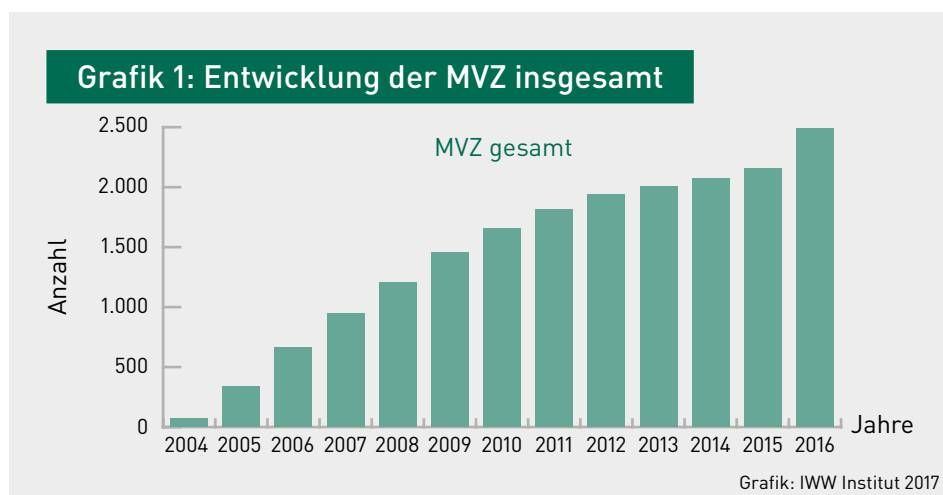
Die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), die zum 1.1.04 als zusätzliche Versorgungsform mit dem GMG (GKV-Modernisierungsgesetz) eingeführt wurden, steigt seitdem kontinuierlich. Mit dem Mitte 2015 in Kraft getretenen GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VStG) ist u. a. eine gravierende Änderung bei den Gründungsvoraussetzungen eingeführt worden: Die MVZ müssen nicht mehr fachübergreifend, sondern können auch arztgruppengleich sein. Der Beitrag zeigt die Entwicklung seither und geht auch auf die rein zahnärztlichen MVZ ein.

1. Die Entwicklung der ärztlichen MVZ von 2004 bis 2016

Ein Hinweis vorweg: Dem statistischen Material, das von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (www.kbv.de/html/mvz.php) im Herbst 2017 veröffentlicht wurde, ist nicht zu entnehmen

- wie viele MVZ im betrachteten Zeitraum wieder aufgelöst wurden,
- wie viele fachgruppengleiche MVZ gegründet wurden und
- wie viele MVZ gegebenenfalls durch Kommunen gegründet wurden.

Und so entwickelten sich die ärztlichen MVZ seit ihrem Bestehen:



Grafik 1 führt sehr gut vor Augen, wie nach einer sich abflachenden Kurve in den Jahren 2013 und 2014 ein steiler Anstieg im Jahr 2016 zu verzeichnen ist. Alleine im Jahr 2016 wurden 417 neue MVZ gegründet, was überwiegend auf die Möglichkeit der arztgruppengleichen MVZ zurückzuführen sein dürfte. Interessant ist die Frage, ob sich diese 417 neuen MVZ gleichmäßig auf MVZ in Trägerschaft eines Krankenhauses (fast ausschließlich in der Rechtsform einer GmbH) und auf MVZ in Trägerschaft von Vertragsärzten aufteilt.

Zu- bzw. Abgänge
sind leider nicht
ersichtlich

Ein deutlicher
Schub bei der
Neugründung